

Luzerner Polizei

Fachbereich Waffen & Sprengstoffe
6003 Luzern, Hirschengraben 17a
Telefon 041 248 82 77
waffen.polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

GESUCH um Verwendung von Schiesspulver, an historischen Anlässen und Bräuchen

Nach § 6 der Vollzugs-VO zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) sind Gesuche mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Luzerner Polizei einzureichen.

Gesuchsteller:

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Heimatort	_____	Beruf	_____
Staatsangehörigkeit	_____		
Adresse	_____	Plz, Wohnort	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Vereinspräsident:

Verein	_____		
Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____		
Adresse	_____	Plz, Wohnort	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Verantwortlicher Person:

siehe Gesuchsteller * Pflichtfeld

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Heimatort	_____	Beruf	_____
Staatsangehörigkeit	_____		
Adresse	_____	Plz, Wohnort	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

*Fachausweis FW A FW B Sprengprüfung
 Schriftliche Bestätigung Fachkenntnisse (Beilage)

Anlass:

Anlass / Grund	_____		
Verwendungsort	_____	Adresse	_____
Datum / Zeit	_____		_____

Was wird verwendet

Versicherung _____

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- Kopie des Sprengausweises / FW A / FW B des Schiessverantwortlichen oder
- Schriftlich bestätigte Fachkenntnisse
- Kopie einer gültigen Versicherungspolice
- Stellungnahme / Genehmigung der Gemeindebehörde
- Stellungnahme des zuständigen Polizeipostens

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort / Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

.....

Bericht und Stellungnahme des zuständigen Polizeipostens:

Gesuch bewilligt

Gesuch abgelehnt

Stempel / Unterschrift

Stellungnahme und Genehmigung der Gemeindebehörde bzw.

Gesuch bewilligt

Gesuch abgelehnt

Stempel / Unterschrift

Bewilligungsgebühr: Fr. 50.--

(Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffgesetz vom 16. Dez. 2003)

Rechtliches

Gemäss Sprengstoffgesetz Art. 15 Abs. 5 ist es verboten, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise erlauben, wenn für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht.

Strafbestimmungen

Art. 37 Unbefugter Verkehr

1. Wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz von Bedeutung sind, wer eine mit solchen Angaben erwirkte Bewilligung verwendet, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

2. Wer ohne Bewilligung Schiesspulver oder schiesspulverhaltige Halb- oder Fertigfabrikate herstellt, einführt oder damit handelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 38 Andere Widerhandlungen

1. Wer Schutz- oder Sicherheitsvorschriften dieses Gesetzes (Art. 17–26) oder einer Ausführungsverordnung missachtet, wer die ihm nach diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen obliegende Buchführungs-, Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wer in anderer Weise diesem Gesetz, seinen Ausführungsvorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung an ihn gerichteten Einzelverfügung (Art. 35) vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.